

Name:	Dienststelle:	Pers.-Nr. :
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Telefonnummer:	E-Mailadresse:	
<input type="text"/>	<input type="text"/>	
Privatanschrift:		
<input type="text"/>		

SHIBB Landesamt
Schleswig-Holsteinisches
Institut für Berufliche Bildung
Lehrkräftepersonalverwaltung
Muhliusstraße 38
24103 Kiel



Antrag auf Elternzeit und Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit für Lehrkräfte im Beamtenverhältnis

Ich beantrage Elternzeit für die Betreuung meines Kindes nach den Bestimmungen der Landesverordnung über die Elternzeit der Beamtinnen und Beamten (Elternzeitverordnung - EZVO) in der zurzeit geltenden Fassung.

Name und Geburtsdatum des Kindes:

Eine Geburtsurkunde (einfache Kopie) ist dem Antrag beigelegt.

(Solange keine Geburtsurkunde vorliegt, kann beantragte Elternzeit nicht genehmigt werden.)

Ich beantrage Elternzeit

Bei erstmaliger Beantragung von Elternzeit ist eine verbindliche Festlegung für die ersten zwei Jahre des Elternzeitanspruchs, einschließlich gewünschter Unterbrechungen vorzunehmen.

für folgenden Zeitraum:

Beginn (erster Tag der Elternzeit):

Ende (letzter Tag der Elternzeit):

unmittelbar im Anschluss an ein Beschäftigungsverbot während des Mutterschutzes bzw. im Anschluss an die mir gewährte Elternzeit bis

Ende (letzter Tag der Elternzeit):

Ich beantrage (außerdem) eine Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit gemäß § 1 Abs. 4 EZVO

für folgenden Zeitraum:

Beginn:

Ende:

mit einem Stundenumfang von:

Pflichtwochenstunden

Hinweis:

Zulässiger Beschäftigungsumfang für Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit			
Pflichtstundenzahl	25,50	27,00	28,00
Minimum	06,50	07,00	07,00
Maximum	19,50	21,00	21,50

Ich beantrage die Übertragung eines Anteils der Elternzeit (für Kinder bis zum Alter von acht Jahren, die vor dem 01.07.2015 geboren wurden).

für folgenden Zeitraum:

Beginn:

Ende:

Umfang des übertragenen Elternzeitanteils:

Monate

Hinweis:

Für Kinder, die ab dem 01.07.2015 geboren wurden, ist eine förmliche Übertragung nicht erforderlich. Ein Anteil der Elternzeit von bis zu 24 Monaten kann bis zur Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes in Anspruch genommen werden.

Datum und Unterschrift

<p>Stellungnahme der Schulleitung: (Zwingende) dienstliche Belange stehen der Gewährung</p> <p><input type="checkbox"/> nicht entgegen <input type="checkbox"/> entgegen (bitte gesondert erläutern)</p> <p>_____ Datum und Unterschrift der Schulleitung</p>

**Informationen nach Artikel 13 bzw. 14 der Verordnung (EU) 2016/679 – Datenschutz-
Grundverordnung - DSGVO**

1. Verantwortliche Stelle (Art. 13 Absatz 1 lit. a DSGVO)
SHIBB Landesamt, Schleswig-Holsteinisches Institut für Berufliche Bildung, Muhliusstraße 38 in 24103 Kiel.
2. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten (Art. 13 Absatz 1 lit. b DSGVO):
Datenschutzbeauftragte des SHIBB Landesamts, Schleswig-Holsteinisches Institut für Berufliche Bildung: Datenschutz@shibb.landsh.de
3. Verarbeitungszweck und Rechtsgrundlage (Art. 13 Abs. 1 lit. c DSGVO)
Zweck der Verarbeitung ist die Bearbeitung Ihres obenstehenden Antrags nach dem § 35 Abs. 4 Nr. 2 Landesbeamtengesetz (LBG). Die Verarbeitung erfolgt auf Grundlage von § 3 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) i. V. m. § 84 Landesverwaltungsgesetz (LVwG)
4. Empfänger der Daten (Art. 13. Abs. 1 lit. e DSGVO)
Der Antrag gelangt den auf dem Dienstweg beteiligten Stellen zur Kenntnis und wird im Ministerium durch die zuständigen Fachabteilungen und Referate unter Beteiligung des Personalrats gemäß §§ 51 bis 61 Mitbestimmungsgesetz (MBG) bearbeitet. Die Entscheidung zu Ihrem Antrag wird Ihnen, Ihrer Schulleitung sowie im schulamtsgebundenen Bereich dem für Sie zuständigen Schulamt mitgeteilt.
5. Speicherdauer (Art. 13 Abs. 2 lit. a DSGVO)
Die mit diesem Antrag übermittelten Daten und alle im Laufe der Antragsbearbeitung hinzugezogenen Informationen werden Teil Ihrer Personalakte. Gemäß § 91 Landesbeamtengesetz (LBG) sind Personalakten nach ihrem Abschluss fünf Jahre von der personalaktenführenden Behörde aufzubewahren.
6. Betroffenenrechte (Art. 13 Abs. 2 lit. b und c DSGVO)
Zu der Verarbeitung der Daten besteht bei Vorliegen der erforderlichen Voraussetzungen jeweils das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und ggf. auf Datenübertragbarkeit gemäß den Artikeln 15 bis 18 und 20 DSGVO. Das Auskunftsrecht ergibt sich darüber hinaus aus § 88 LBG.
7. Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde (Art. 13 Abs. 2 lit. d DSGVO)
Wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten rechtswidrig ist, besteht das Recht auf Beschwerde bei:
Die Landesbeauftragte für Datenschutz, Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein (ULD), Holstenstraße 98, 24103 Kiel, E-Mail: mail@datenschutzzentrum.de, Tel.: 0431 988 1200.

Die Hinweise zum Antrag sowie zur DSGVO habe ich zur Kenntnis genommen.

Datum und Unterschrift

Hinweise zur Elternzeit für Beamtinnen und Beamte

Gemäß § 1 Elternzeitverordnung (EZVO) haben Beamtinnen und Beamte Anspruch auf Elternzeit ohne Dienstbezüge, wenn sie mit einem Kind, für das ihnen die Personensorge zusteht, in einem Haushalt leben und dieses Kind selbst betreuen und erziehen. Dieser Anspruch besteht unter Umständen auch für die Betreuung von Enkelkindern. Ein Anteil von vierundzwanzig Monaten der Elternzeit kann zwischen der Vollendung des dritten und dem vollendeten achten Lebensjahr eines Kindes genommen werden. Für Kinder, die vor dem 01.07.2015 geboren wurden ist ein Anteil von bis zu zwölf Monaten auf die Zeit zwischen der Vollendung des dritten bis zur Vollendung des achten Lebensjahres übertragbar, wenn zwingende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Die Elternzeit kann, auch anteilig, von jedem Elternteil allein oder von beiden Elternteilen gemeinsam genommen werden, dies gilt auch für Ehegatten, Lebenspartnerinnen, Lebenspartner und die Berechtigten nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe c des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG).

Die Elternzeit ist spätestens sieben Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie in Anspruch genommen werden soll, zu beantragen. Bei Elternzeit zwischen dem 3. Geburtstag und vollendeten 8. Lebensjahr ist der Antrag auf Elternzeit spätestens 13 Wochen vor Beginn zu stellen. Gleichzeitig hat die Lehrkraft verbindlich zu erklären, für welche Zeiten innerhalb von zwei Jahren sie die Elternzeit nehmen will. Die Elternzeit kann auf drei -bei Geburten vor dem 01.07.2015 auf zwei- Zeitabschnitte verteilt werden. Eine vorzeitige Beendigung der Elternzeit sowie die Verteilung auf weitere Zeitabschnitte ist - bis auf wenige Ausnahmen (siehe z. B. § 16 Abs. 2 BEEG) - nur mit vorheriger Zustimmung des Dienstvorgesetzten möglich. Unterbrechungen der Elternzeit sind nicht zulässig, wenn sie überwiegend auf die Schulferien oder die vorlesungsfreie Zeit entfallen. Bei der Wahl von Beginn und Ende der Elternzeit dürfen Schulferien oder die vorlesungsfreie Zeit nicht ohne sachgerechte Begründung vollständig ausgespart werden. Während der Elternzeit ist Beamtinnen und Beamten auf Antrag eine Teilzeitbeschäftigung beim selben Dienstherrn mit mindestens 25 % der regelmäßigen Arbeitszeit bis zu 21,5 Pflicht-Wochenstunden (je nach individueller Pflichtstundenzahl, siehe vorstehende Tabelle) zu bewilligen, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Im Übrigen darf während der Elternzeit mit Genehmigung der obersten Dienstbehörde eine Teilzeitbeschäftigung bis zu 32 Wochenstunden im Durchschnitt des Monats als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer oder als Selbstständige oder Selbstständiger ausgeübt werden. Nach Ablauf der Elternzeit besteht die Möglichkeit einer Beurlaubung bzw. einer Teilzeitbeschäftigung nach § 62 Abs. 1 Landesbeamtengesetz (LBG).

Wer mit einem Kind, für das ihm die Personensorge zusteht, in einem Haushalt lebt, dieses Kind selbst betreut und erzieht und keine oder keine volle Erwerbstätigkeit ausübt, hat unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf Elterngeld. Das Elterngeld muss schriftlich beim örtlich zuständigen Landesamt für soziale Dienste (LAsD) beantragt werden. Der Antrag sollte möglichst bald nach Vorliegen der Antragsvoraussetzungen gestellt werden. Rückwirkend wird das Elterngeld nur für höchstens drei Monate vor dem Antragseingang gezahlt. Antragsformulare sind beim LAsD erhältlich.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die Elternzeitverordnung und das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz verwiesen